

Verfasser (ZiviltechnikerIn):

Wien, _____

GEBÜHRENFREI!

Bauvorhaben:

(Gegenstand)

(Geschäftszahl der ursprünglichen Baubewilligung)

(Adresse)

(BauwerberIn)

Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige gem. § 128 BO

Es wird bestätigt, dass das o.a. Bauvorhaben bewilligungsgemäß (gegebenenfalls inklusive aller erwirkten Planwechselbewilligungen) und den Bauvorschriften entsprechend ausgeführt wurde.

I. Pflichtstellplätze

- Es wurden ____ Pflichtstellplätze
 - auf dem Bauplatz
 - außerhalb des Bauplatzesordnungsgemäß hergestellt.
- Es waren keine Stellplätze zu schaffen.

Weiters wird die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt. Folgende Unterlagen werden beigelegt:

II. Ausführungspläne

- Das Bauvorhaben wurde ohne Abweichung vom erstbewilligten Plan durchgeführt. Es ist daher keine Vorlage von Ausführungsplänen erforderlich.
- Da während der Bauausführung bereits bewilligte bzw. angezeigte Abänderungen erfolgt sind, wird ein der Ausführung entsprechender Plan vorgelegt.
- Da während der Bauführung bisher nicht angezeigte Änderungen erfolgt sind, wird ein Ausführungsplan mit farblicher Darstellung dieser Änderungen vorgelegt.
 - Weiters wird **bestätigt**, dass die **vorgenommenen und im Ausführungsplan farblich dargestellt Abänderungen**, die nun im Rahmen der Fertigstellungsanzeige durch Ersichtlichmachung in den Ausführungsplänen bekannt gegeben werden, **den Umfang des § 73 Abs. 3 BO nicht überschreiten**

III. Überprüfungsbefunde

- Es war kein Prüfenieur zu bestellen.
- Da ein Prüfenieur zu bestellen war, werden die Nachweise über die von ihm durchgeführten Überprüfungen gemäß § 127 Abs. 3 BO vorgelegt.

IV. Zuverlässigkeit der Tragwerke

Die Nachweise über das Erreichen der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke liegen mit folgenden Inhalten vor:

Das Gebäude ist der Schadensfolgeklasse

- CC 1
- CC 2
- CC 3

zuzuordnen.

Für die Zuverlässigkeiten wurden nachfolgende Personenzahlen zugrunde gelegt:

_____ Personen gemäß ÖNORM B 1990-1

_____ Personen gemäß ÖNORM B 1998-3 (mit Zeitfaktoren gewichtet)

V. Positive Gutachten über

- die Trinkwasserinstallation (Verbrauchsanlage) bei Neu-, Zu- und Umbauten,
- die Abgasanlagen (Hauptbefund),
- den Kanal,
- die Senkgrube bzw.
- die Hauskläranlage

liegen bei.

VI. Positive Gutachten über besondere sicherheitstechnische Einrichtungen!

- die Brandmeldeanlage,
- die Sprinkleranlage,
- die Notstromanlage bzw.
- _____
- _____

liegen bei.

- Es waren **keine besonderen sicherheitstechnischen Einrichtungen erforderlich.**

VII. Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen

- Da bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen gemäß § 134a Abs. 3 BO vorzusehen waren, wird bestätigt, dass diese Maßnahmen in Form _____ durchgeführt wurden.

VIII. Wärme- und Schallschutz

- Da der Bau hinsichtlich des **Wärme- und Schallschutzes** anders, als ursprünglich bewilligt ausgeführt wurde, wird ein Nachweis über die Erfüllung des baulichen Wärmeschutzes (neuer Energieausweis) sowie des Schallschutzes in elektronischer Form (via WUKSEA) vorgelegt.

IX. Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens

- Das Bauvorhaben **unterliegt nicht** den Bestimmungen des **§ 115 BO**.
- Es handelt sich um Bauführungen gemäß **§ 115 BO**.

Es wird bestätigt, dass die **Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens** eingehalten wurden. Insbesondere wird bestätigt, dass bei der Planung bzw. bei der Ausführung des Bauvorhabens alle baurechtlichen Anforderungen der Wiener Bauordnung (BO) sowie der in der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) verbindlich erklärten OIB-Richtlinie 4 eingehalten wurden.

- Abweichungen im Sinne des § 2 WBTV von der OIB-Richtlinie 4
 - liegen nicht vor.**
 - liegen vor.** Die Abweichungen werden in der Beilage beschrieben

Das gleiche Schutzniveau wie bei der Anwendung der OIB-Richtlinie 4 wird durch die in der Beilage beschriebenen Maßnahmen erreicht.

- Abweichungen von den Bauvorschriften im Sinne des § 68 BO
 - liegen nicht vor.**
 - liegen vor.** Die Abweichungen werden in der Beilage beschrieben.

Die Abweichungen werden im Sinne des § 68 BO durch die in der Beilage beschriebenen Maßnahmen begründet.

X. Gestaltung der Grünflächen

- Es war kein Gestaltungskonzept für die gärtnerisch auszugestaltenden Flächen vorzulegen.
- Das im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgelegte Gestaltungskonzept gem. § 63 Abs. 5 BO wurde umgesetzt.
- Eine abweichende, jedoch gleichwertige Gestaltung der Grünflächen wurde ausgeführt.

XI. Aufzug

- Für jeden **Aufzug** liegt bei der Behörde (MA 37 – Gruppe A) eine vollständig belegte Anzeige nach § 7 Wr. Aufzugsgesetz – WAZG 2006 vor.
- Für jeden Aufzug in einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage wurde beim zuständigen Betriebsanlagenreferat (MBA) eine Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Anzeige gemäß GewO 1994 erwirkt.
- Es wurden **keine Aufzüge** errichtet.

XII. Kraftbetriebene Parkeinrichtung

- für jede **kraftbetriebene Parkeinrichtung** liegt bei der Behörde (MA 37 – Gruppe A) eine vollständig belegte Anzeige nach § 13 Wr. Garagengesetzes – WGarG 2008 vor
- Für jede **kraftbetriebene Parkeinrichtung** in einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage wurde beim zuständigen Betriebsanlagenreferat (MBA) eine Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Anzeige gemäß GewO 1994 erwirkt.
- Es wurde **keine kraftbetriebene Parkeinrichtung** errichtet.

XIII. Mechanische Garagenlüftungsanlage

- Für jede **mechanische Garagenlüftungsanlage** wurde eine Baubewilligung erwirkt und die Fertigstellungsanzeige erstattet.
- Es war keine **mechanische Garagenlüftungsanlage** erforderlich.

XIV. Rauch- und Wärmeabzugsanlage

- Für jede **Rauch- und Wärmeabzugsanlage** wurde eine Baubewilligung erwirkt und die Fertigstellungsanzeige erstattet.
- Es war keine **Rauch- und Wärmeabzugsanlage** erforderlich.

XV. Bauwerksbuch

- Es wird bestätigt, dass ein **Bauwerksbuch** gemäß § 128a BO angelegt wurde.
- Das Anlegen eines **Bauwerksbuches** ist gemäß § 128a BO nicht erforderlich.

XVI. Registrierung der Gebäudebeschreibung

- Eine Bestätigung über die **Registrierung der Gebäudebeschreibung** gemäß § 128b BO liegt bei – keine Ausführungspläne vorhanden.
- Eine Bestätigung über die **Registrierung der Gebäudebeschreibung** gemäß § 128b BO liegt bei und stimmt mit den Inhalten der Ausführungspläne (Nutzungseinheiten, etc.) überein.
- Auf eine **Registrierung der Gebäudebeschreibung** wurde seitens der Behörde **nachträglich** verzichtet. Das Schreiben „**Registrierungsbestätigung – Verzicht**“ liegt bei.
- Eine Registrierung der Gebäudebeschreibung war nicht erforderlich.

XVII. Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen in Gebieten für geförderten Wohnbau

- Eine durch den Förderungswerber **unterfertigte Förderungszusicherung** gemäß § 29 WWFSG 1989 liegt bei.

XVIII. Einsatz von technischen Systemen auf Ersatzflächen

- Ein Nachweis über den erfolgten **Einsatz auf der Ersatzfläche** liegt bei.

XIX.

(Unterschrift des/der Ziviltechniker/in
mit Rundsiegel)